

SATZUNG

der Lebenshilfe Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim e.V.

(Neufassung vom 20.09.2023)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim e.V.“. Sitz des Vereins ist Bad Windsheim.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen unter VR 10078.
3. Der Verein ist Mitglied der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e.V. Sitz in Erlangen und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Sitz in Marburg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern, Freunden und Menschen mit Behinderung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Behinderten-, Alten- und Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung bzw. für Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, und ihre Familien bedeuten. Dies gilt für alle Altersstufen. Der Satzungszweck wird verwirklicht auch durch den Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie weiteren ambulanten und stationären Einrichtungen im Bereich der Behinderten-, Alten- und Jugendhilfe. Dazu gehören zum Beispiel frühe Hilfen, schulvorbereitende Einrichtungen, Tages- und Förderstätten, Schulen, Werkstätten für behinderte Menschen, Wohnstätten, Hilfen für Schwerbehinderte, Offene Hilfen, Erholungshilfen, Tagespflege, kulturelle Veranstaltungen (z.B. Benefizkonzerte), sowie Beratung und Unterstützung jeder Art. Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Altenhilfe und der Jugendhilfe.

Der Verein kann Gesellschafter von gemeinnützigen GmbHs werden. Der Verein ist befugt, gemeinnützige Stiftungen zu gründen.

Weiterer Vereinszweck ist die Gründung eines anerkannten Betreuungsvereins nach § 14 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) und Mitgliedschaft in diesem. Der Zweck dieses Betreuungsvereins ist insbesondere planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, und Patientenverfügungen zu informieren; sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen; vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen; mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen, sofern dies erforderlich ist oder gewünscht wird; Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und Bescheinigungen über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer auf deren Wunsch hin auszustellen. Weiter kann Einzelfallberatung von Betroffenen, Angehörigen und sonstigen Personen sowie die individuelle Beratung zur

Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erfolgen. Zudem sind Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen.

3. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung, und Menschen die von Behinderung bedroht sind, und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung, in der Öffentlichkeit fördern.
4. Die Zwecke werden auch durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO und deren Weiterleitung an ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten steuerbegünstigten Zwecken, verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. Öffentliche Zuwendungen
- d. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e. Einnahmen aus Vermögensverwaltung
- f. Einnahmen aus Zweckbetrieben
- g. sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Aufsichtsrat oder eine von ihm beauftragte Person bzw. Personengruppe innerhalb von 3 Monaten entscheidet, erworben. Bei einer Ablehnung, die zu begründen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Innerhalb einer Frist von 1 Jahr seit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag eines Mitglieds bzw. seit Entscheidung der Mitgliederversammlung über eine etwaige Beschwerde, steht dem Mitglied kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden (Ehrevorsitzender, Ehrenvorstandsmitglied u.ä.).
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Streichung aus der Mitgliederliste
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Aufsichtsrat persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, selbst wenn er als unzustellbar zurückkommt.
5. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Aufsichtsrat schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Aufsichtsrat die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
6. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der ehrenamtliche Aufsichtsrat
- der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat mindestens 1x im Jahr einberufen oder wenn 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per FAX oder E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung jeweils an die letzte dem Aufsichtsrat bekannte Adresse des Mitglieds und muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abgesendet werden. Ergänzungen der Tagesordnung und Anträge der Mitglieder sind 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten. Dieser ist verpflichtet, die Ergänzungen der Tagesordnung und die Anträge der Mitglieder umgehend an den Aufsichtsrat weiterzuleiten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Entlastung des Aufsichtsrats
 - die Wahl des Aufsichtsrats
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - Satzungsänderungen und Neufassungen von Satzungen
 - sämtliche Anträge
 - die Auflösung des Vereins
 - über Beschwerden bei Aufnahmeanträgen
 - Berufungen gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrentitel nach § 5
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet.
5. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem geschäftsführenden Vorstand unterschrieben.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind oder wirksam vertreten werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als die eigene Stimme und eine übertragene Stimme vertreten. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.
7. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 1 Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens 2 Wochen später liegen darf. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen auf jeden Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Erschienenen, zur Auflösung eine solche von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn noch mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Er wird entgeltlich tätig. Über die Höhe seiner Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat.

2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit bestellt. Der Aufsichtsrat schließt mit dem geschäftsführenden Vorstand einen Anstellungsvertrag ab.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er hat Einzelvertretungsbefugnis und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsmäßig nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein im Sinne einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu führen, wie es das Leitbild, der Vereinszweck und damit die Ziele und Aufgabe des Vereins erfordern. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann der Vorstand für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Der Aufsichtsrat bestellt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand die stellvertretende Geschäftsführung als Vertretung nach § 30 BGB und regelt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand deren Vertretungsvollmacht. Diese Bestellung ist jederzeit widerruflich.
5. Die Bestellung des Vorstands ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.
6. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah, umfassend und kontinuierlich über Geschäftsverlauf, Planung und einzelne Vorgänge von besonderem Interesse.

Soweit keine besonderen satzungsmäßigen Bestimmungen oder Anweisungen des Aufsichtsrats bestehen oder der Geschäftsverteilungsplan bzw. die Stellenbeschreibung andere Regelungen enthält, gelten die folgenden Pflichten:

- Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins
 - Auf Aufforderung des Aufsichtsrats legt der Vorstand dem Aufsichtsrat den Jahres-Finanzplan für das folgende Jahr zur Genehmigung vor. Wenn keine spezielle Anforderung ausgesprochen wird, ist der Plan im ersten Vierteljahr des zu planenden Geschäftsjahres vorzulegen. Diese Planung enthält eine detaillierte Kosten- und Erlösvorschau, insgesamt und einen Investitions- und Zahlungsplan. Aus ihm sind alle wesentlichen vorgesehenen und zu erwartenden Geschäftsvorgänge und Veränderungen unter Einschluss möglicher Alternativen ersichtlich.
 - Im Falle einer Ablehnung des Finanzplans als Ganzes oder in Teilen hat der Vorstand in angemessener Frist einen aufgrund der Vorschläge des Aufsichtsrats überarbeiteten Finanzplan vorzulegen. Beginnt das Geschäftsjahr ohne genehmigten Finanzplan, so führt der Vorstand die Geschäfte im bisher üblichen Rahmen.
 - Erfolgen Entscheidungen des Aufsichtsrats aus irgendwelchen Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder ist Gefahr im Verzuge, so entscheidet der Vorstand nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unter Berücksichtigung der Interessen des Aufsichtsrats.
7. Der Vorstand hat unbeschadet weitergehender Bestimmungen der Satzung für folgende Geschäfte die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen:
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen, wenn sie ein Jahresgehalt von mehr als 60.000,00 € brutto einschließlich der üblichen Nebenleistungen beinhalten, Abmachungen über eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung;
 - den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen und sonstiger Verfügungen darüber;
 - den Erwerb oder die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des einzelnen Geschäftsvorfalles 30.000,00 € netto übersteigt;

- den Abschluss oder die Änderung von Dauerschuldverhältnissen, wie z.B. Beratungs-, Management- oder Mietverträgen, wenn die dem Vereins daraus erwachsende Belastung 15.000,00 € pro Jahr übersteigt;
- den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, die bestehende oder zukünftig zustehende Schutzrechte oder Vertriebsstrukturen des Vereins betreffen (z.B. Lizenz- oder auch Know-how-Verträge), auch und gerade, wenn mit dem Verein verbundene Unternehmen betroffen sind;
- die Erklärung von Bürgschaften, Garantieerklärungen oder Schuldübernahmen oder –beitritten oder ähnliche Haftungen;
- die Ausstellung und Annahme von Wechseln sowie Aufnahme von kurzfristigen Krediten, wenn diese das jährliche zu genehmigende kurzfristige Kreditlimit übersteigen; die Aufnahme von langfristigen Krediten, wie Hypotheken und Maschinenkredite;

Darüber hinaus ist die Zustimmung des Aufsichtsrats bei allen sonstigen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Entscheidungen einzuholen.

Es besteht Einigkeit, dass der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte jederzeit vom Aufsichtsrat verändert werden kann. Dies kann auch in Form von hierzu besonders bestimmten Planungen (Kreditplanung, Liquiditätsplanung etc.) geschehen. Änderungen des Katalogs werden mit der Übergabe des Katalogs oder genehmigten Planung an den Vorstand wirksam und Bestandteil des Anstellungsvertrags.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- 5 weiteren Aufsichtsratsmitgliedern
- bis zu 2 weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat berufen werden können.

Angehörige von Menschen mit Behinderung sollen im Aufsichtsrat vertreten sein.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, sie bleiben solange im Amt, bis das nachfolgende Aufsichtsratsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.

Die vom Aufsichtsrat zu berufenden Aufsichtsratsmitglieder werden vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt. Sie haben nach der Bestellung die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder.

3. Wahlberechtigt sind Mitglieder des Vereins. Das passive Wahlrecht von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des Vereins Lebenshilfe Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim e.V. und der Westmittelfränkischen Lebenshilfe Werkstätten GmbH, sowie anderer Gesellschaften und Einrichtungen, an denen der Verein oder die Westmittelfränkische Lebenshilfe Werkstätten GmbH beteiligt ist, für ein Amt des Aufsichtsrats des Vereins ruht für die Dauer dieser Tätigkeit und 10 Jahre danach. Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle Beschäftigten und Honorarkräfte, einschließlich des vom Staat zugewiesenen Personals, die nicht ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.

Der Aufsichtsrat kann Ausnahmen vorschlagen und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Näheres regelt die Wahlordnung.

4. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Aufsichtsrat das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung. Diese bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
5. Der geschäftsführende Vorstand und dessen Vertretung nach § 30 BGB haben in den Sitzungen des Aufsichtsrats beratende Stimme. In gleicher Weise die Bereichsleitungen bei allen Beschlussfassungen zu zustimmungspflichtigen Maßnahmen des Vorstands gem. § 10 Ziffer 7.
6. Der Aufsichtsrat wird nach innen und nach außen durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
7. Der Aufsichtsrat wird in der Regel vom Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch 3 x im Kalenderjahr.
8. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens 3 der Aufsichtsratsmitglieder oder einer der beiden Vorsitzenden unter Angabe des Beratungsgegenstandes dieses beantragen.
9. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt, mindestens die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Erweist sich der Aufsichtsrat als nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Über Aufsichtsratssitzungen, insbesondere über gefasste Beschlüsse, sind Niederschriften zu fertigen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle von dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.

10. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich, eine Vergütung wird nur innerhalb der Grenzen des § 31 b BGB und mit Verweis auf den § 3 Nr. 26 a EStG und damit eine Begrenzung auf den Betrag des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt.
11. Der Aufsichtsrat beruft den geschäftsführenden Vorstand und hat seine Geschäftsführung zu überwachen.
12. Die Aufgabenverteilung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand richtet sich nach dieser Satzung.

Aufgaben des Aufsichtsrats sind insbesondere:

- a. Berufung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands sowie dessen Entlastung
 - b. Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge des geschäftsführenden Vorstandes und der Vertretung nach § 30 BGB
 - c. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
 - d. Bestellung des Abschlussprüfers und Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - e. Strategische Planung und Entwicklung der Gesellschaftsbeteiligungen des Vereins
13. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht in sämtliche Geschäftsunterlagen, insbesondere die Rechnungslegung des Vereins Einsicht zu nehmen.
 14. Mitglieder des Aufsichtsrats können mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Mitgliederversammlung muss mit Angabe dieses Zwecks einberufen werden.
 15. Die Haftung des Aufsichtsrats gegenüber dem Verein wird auf die Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Jahresabschluss

Der geschäftsführende Vorstand hat einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen. Dieser ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der hierüber einen Prüfungsbericht zu erstellen hat.

§ 14 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V., Erlangen, sofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg, übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
3. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu Gunsten einer freien gemeinnützigen Organisation, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient und dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

§ 15 Wahlordnung

Die Wahlordnung (Anhang 1) ist Bestandteil der Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Neustadt Aisch-Bad Windsheim am 16.09.2021 verabschiedet. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bis zur Wahl des Aufsichtsrates und der Berufung des geschäftsführenden Vorstandes führt der amtierende ehrenamtliche Vorstand die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung etwaigen Änderungsaufträgen des Registergerichts oder der Finanzbehörde anzugleichen, wenn hierdurch die rechtliche Bedeutung des Satzungstextes nicht geändert wird.

Bad Windsheim, den 23.11.2023.....

Hans Herold, MdL
Vorsitzender